

## **Betreibungsregister als Hindernis bei der Wohnungssuche - besserer Datenschutz ist dringend**

In der Schweiz kann jeder gegen jeden ein Betreibungsverfahren einleiten, ohne dass die Berechtigung der betreffenden Geldforderung überprüft wird. Unbegründete Beteiligungen lassen sich zwar stoppen, aber sie bleiben trotzdem im Betreibungsregister verzeichnet. Der Eintrag erweist sich gerade bei der Wohnungssuche als schweres Hindernis.

Der ehemalige Vermieter verlangt von Ruth Müller (Name fiktiv) 1'000 Franken für Malerarbeiten. Seine Forderung ist zwar eindeutig nicht berechtigt, weil Ruth Müller ihre Wohnung lediglich normal abgenutzt hat und die betreffenden Wandanstriche ohnehin amortisiert sind. Ruth Müller hat auch kein Abgabeprotokoll unterschrieben, in dem sie die Forderung des Vermieters anerkennt.

Trotzdem gibt der Vermieter nicht klein bei. Er lässt Ruth Müller vom Betreibungsamt einen so genannten "Zahlungsbefehl" zustellen. Das kann er laut Gesetz ohne Begründung tun. Wenn Ruth Müller innerhalb von zehn Tagen seit Erhalt des Zahlungsbefehls den so genannten "Rechtsvorschlag" erhebt, wird das Betreibungsverfahren allerdings wieder gestoppt. Will der Vermieter seine Forderung durchsetzen, muss er den ordentlichen Rechtsweg über das Amtsgericht beschreiten.

Auf dem ordentlichen Rechtsweg sind die Erfolgsaussichten des Vermieters in unserem Fall allerdings gleich null. Aus diesem Grund lässt er die Sache auf sich beruhen, nachdem er vom Rechtsvorschlag Kenntnis erhalten hat. Für Ruth Müller sind die Folgen jedoch fast unangenehmer, als wenn der Vermieter den Fall bis zum bitteren Ende durchgezogen hätte. Denn die Beteiligung bleibt im Betreibungsregister verzeichnet und wird während fünf Jahren Interessierten auf Anfrage bekannt gegeben. Wenn Ruth Müller in den nächsten fünf Jahren eine Wohnung sucht, kann sie also keinen leeren Betreibungsregisterauszug vorlegen. Dadurch wird die Wohnungssuche für sie sehr schwierig, weil Vermieter bei der Auswahl zunehmend auf leere Betreibungsregister-Auszüge der Bewerbenden abstellen. Nicht mehr auf dem Betreibungsregisterauszug erscheinen nur Beteiligungen, die ein Gericht für ungültig erklärt hat oder die ausdrücklich vom Vermieter zurückgezogen worden sind.

Eine parlamentarische Initiative verlangt deshalb einen besseren Datenschutz für Personen, die unrechtmässig betrieben worden sind. Bis zur Umsetzung dieser Initiative ist es mühsam, eine ungerechtfertigte Beteiligung wieder aus dem Betreibungsregister zu tilgen und vielen Mieterinnen und Mietern wird deshalb ein Wohnungswechsel unnötig erschwert.

Beat Wicki

Geschäftsleiter Mieterinnen- und Mieterverband Luzern